

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung
der sonderpädagogischen Förderung in Schwelm**
(in der Fassung des 1. Nachtrags vom 11.07.2002)

Zwischen der Stadt Ennepetal
und
der Stadt Schwelm

wird aufgrund der §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV. NW. 202) in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (SGV. NW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.1995 (GV. NW. S. 376), sowie des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.04.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (SGV. NW. 223) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

- I. Die Stadt Ennepetal übernimmt die Aufgaben der Stadt Schwelm zur Beschulung aller Schwelmer Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Sprachbehinderung in der **Albert-Schweitzer-Sonderschule** ab 01.08.2002.
- II. Die Stadt Ennepetal ist mit allen Rechten und Pflichten Schulträger für diese Einrichtung.

§ 2

- I. Die in Abs. II. und III. genannten Kosten sind von der Stadt Schwelm zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr zu erstatten. Ab dem 2. Jahr sind zwei Abschlagszahlungen jeweils zum 01.04. und 01.10. auf die zu erwartenden jährlichen Kosten zu entrichten.
- II. Insbesondere werden Schülerfahrkosten, Kosten nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz und Kosten, die für spezielles Material für Sprachbehinderte entstehen, pro Kind im einzelnen abgerechnet. Für den entstehenden Verwaltungsaufwand zahlt die Stadt Schwelm einen Pauschalbetrag in Höhe von jährlich 150,-- €.
- III. Für übrige Sachkosten (Energieverbrauch, Reinigung etc.) ist eine jährliche Pauschale in Höhe von 250,-- €, unabhängig von der jeweiligen Kinderzahl, zu entrichten.

§ 3

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben.

11. EGL/03

§ 4

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.07.2005. Danach verlängert sie sich automatisch jeweils um ein Jahr, sofern nicht mit einer Frist von einem Jahr bis zum Ende eines jeden Schuljahres gekündigt wird.

Ennepetal, 27.06.96

Für die Stadt Ennepetal:

Eckhardt
(Erster Beigeordneter)

Müller
(Verwaltungsrat)

Schwelm, 24.07.96

Für die Stadt Schwelm:

Döring
(Bürgermeister)

V o ß
(1. Beigeordneter und Stadtkämmerer)

G e n e h m i g u n g

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Satz 1 und § 29 Abs. 4 Ziffer 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 362) in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.1995 (SGV. NW. 376); erteile ich hiermit zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schwelm zwischen der Stadt Ennepetal und der Stadt Schwelm vom 27.06.1996/24.07.1996 zur Beschulung aller Schwelmer Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Sprachbehinderung in der Gemeinschaftsgrundschule Büthenberg in Ennepetal ab dem 01.08.1996 die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Schwelm, den 31.07.1996

Schulamt für den Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat
I.V.

Becker
Kreisdirektor

1. Nachtrag vom 11.07.2002, in Kraft getreten am 01.08.2002

